

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
Drucksache 10/4790  
- 2. Lesung -

### Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Berichterstatter Abgeordneter Alt-Küpers SPD

#### Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 10/4790 - wird mit folgender Ergänzung angenommen:

§ 9 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt."

Datum des Originals: 06.02.1990/Ausgegeben: 07.02.1990

5201-2

## Bericht

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD "Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes" wurde durch Beschluß des Landtags vom 17. November 1989 an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 29. November 1989 abschließend beraten. Er hat dem Gesetzentwurf einstimmig mit der Maßgabe zugestimmt, daß der federführende Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung prüfen soll, ob Außengastronomie in der Regel und ohne die in § 9 Abs. 3 des Immissionsschutzgesetzes genannten Voraussetzungen gestattet werden kann oder, falls nicht, ob in § 9 Abs. 3 das Wort "besondere" durch das Wort "geeigneter" ersetzt werden kann.

Mit diesem Beschluß wollte der Ausschuß für Kommunalpolitik erreichen, daß die Genehmigung der Außengastronomie zur Regel wird und das Verbot zur Ausnahme.

Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 29. November 1989 und 31. Januar 1990 beraten.

In der abschließenden Sitzung am 31. Januar 1990 hat der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung der vorgenannten Beschlußempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. zugestimmt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD, § 9 Abs. 3 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

"Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt", wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. einstimmig angenommen.

Zur Begründung des Änderungsantrags führt der Sprecher der SPD-Fraktion aus, daß diese Ergänzung des § 9 Abs. 3 der Rechtssicherheit dienen sollte. Mit dieser Ergänzung würden keine neuen Tatbestände geschaffen, sondern nur die bisherigen Regelungen aus der Rechtsverordnung in das Gesetz übernommen.

•  
Der Antrag der Fraktion der F.D.P., in § 9 Abs. 3 Satz 1 das Wort "besondere" durch das Wort "geeigneter" zu ersetzen, wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt.

Hegemann  
Vorsitzender

Anlage



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Hans Wagner

MdL

Vorsitzender  
des Ausschusses für Kommunalpolitik

4000 Düsseldorf, den 05.12.1989  
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84-

An den  
Vorsitzenden  
des Ausschusses für  
Umweltschutz und Raumordnung  
Herrn Lothar Hegemann MdL.



im Hause

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
- Drucksache 10/4790 -

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Landtag hat in seiner Sitzung am 17. November 1989 den oben genannten Gesetzentwurf einstimmig an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat diesen Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 29. November 1989 abschließend beraten. Er hat dem Gesetzentwurf einstimmig mit der Maßgabe zugestimmt, daß der federführende Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung prüfen soll, ob Außengastronomie in der Regel und ohne die in § 9 Abs. 3 des Immissionsschutzgesetzes genannten Voraussetzungen gestattet werden kann oder, falls nicht, ob in § 9 Abs. 3 das Wort "besondere" durch das Wort "geeigneter" ersetzt werden kann.

Mit diesem Beschluß möchte der Ausschuß für Kommunalpolitik erreichen, daß die Genehmigung der Außengastronomie zur Regel wird und das Verbot zur Ausnahme.

S 201  
6

- 2 -

Ich bitte Sie freundlichst, dem Wunsch des Ausschusses für Kommunalpolitik nachzukommen und gegebenenfalls eine entsprechende Änderungsempfehlung zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

